



Immaterialgüterrecht

23. Juni 2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 7 Aufgaben (Teil I: Aufgaben 1–3, Teil II: Aufgaben 1–4).

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die beiden Prüfungsteile und Aufgaben:

Aufgabe I.1	ca. 20% des Totals
Aufgabe I.2	ca. 25% des Totals
Aufgabe I.3	ca. 5% des Totals
Aufgabe II.1	ca. 15% des Totals
Aufgabe II.2	ca. 15% des Totals
Aufgabe II.3	ca. 10% des Totals
Aufgabe II.4	ca. 10% des Totals

Total	100%
-------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil I: Sachverhalt Urheber-, Design- und Markenrecht

Anna (A) ist eine bekannte Schweizer Architektin. Sie hat in der Schweiz und in Europa beeindruckende Gebäude geschaffen. Neben ihren Arbeiten als Architektin widmet sie sich auch der Kunst und der Gestaltung von Möbeln. Ihr neuestes Erzeugnis, auf das sie sehr stolz ist, ist der «Future-Chair». Es handelt sich dabei um einen sog. Freischwingerstuhl aus grün durchgefärbtem, strapazierfähigem, recyceltem Kunststoff mit mattglänzender Oberfläche (siehe Abb. 1). Auf die Idee, einen Stuhl vollständig aus recyceltem Kunststoff zu fertigen, und auf die futuristisch geschwungene Form ist sie besonders stolz. Sie ist sich sicher, dass ihr «Future-Chair» ein ikonisches Möbelstück wird. Da jedoch das Recyclen des Kunststoffes sehr zeit- und kostenaufwendig ist und sich dies im Preis des «Future-Chair» niederschlägt, hat sie Angst, dass ein Billig-Möbelhaus wie IDEA ihren Stuhl mit günstigem Plastik kopieren und preiswert anbieten könnte.

- 1) ***Sie möchte daher von Ihnen wissen, ob die Form des «Future-Chair» immaterialgüterrechtlich geschützt ist und/oder was sie tun muss, um die Form möglichst umfassend zu schützen. (≈ 20%)***



Abb. 1: «Future-Chair».

Nach zwei Jahrzehnten ist der «Future-Chair» Kult geworden und das Designmuseum Zürich möchte den ihn in seiner Ausstellung «Designklassiker der letzten 150 Jahre» ausstellen. Der «Future-Chair» soll dabei auf das Ausstellungsplakat gedruckt werden, das auf Plakatwänden und auf den öffentlichen Social-Media-Kanälen des Museums zu sehen sein wird. Das Museum möchte dazu die von Anna professionell aufgenommenen und nachbearbeiteten Fotografien unverändert verwenden, die auf der Webseite des Architekturbüros zu finden sind. Zudem soll eines dieser Bilder des «Future-Chair» in einem sog. «Coffee-Table-Book», das im Museumsshop gekauft werden kann, abgedruckt werden.



2) Welche Rechte muss das Museum dafür erwerben? (≈ 25%)

(Gehen Sie bei Ihrer Antwort davon aus, dass A alle Schutzrechte angemeldet und erteilt erhalten hat, die geeignet sind, den «Future-Chair» zu schützen.)

Im «Coffee-Table-Book» möchte das Museum auch Fotografien aus seinem Archiv abdrucken. Unter den älteren Fotografien finden sich einige, bei denen die Fotografinnen und Fotografen dem Museum nicht bekannt sind und auch nicht ausfindig gemacht werden können.

3) Kann das Museum diese Fotografien trotzdem für das «Coffee-Table-Book» verwenden? (≈ 5%)



Teil II: Sachverhalt Patent-, Know-how und Markenrecht

Andreas Hildebrand (H) war über sieben Jahre bei der Kapiro GmbH (K) als Softwareprogrammierer angestellt. Die Kapiro GmbH entwickelt und verkauft Softwarelösungen für Unternehmen (Enterprise-Software). Sie vertreibt u.a. die Software OptimaX, welche den Zustand von Motoren und anderen Komponenten einer Maschine überwacht und mögliche Ausfallursachen identifiziert. Diese computerimplementierte Erfindung liess die Kapiro GmbH in der Schweiz patentieren.

Da H nach einer neuen Herausforderung suchte, entschloss er sich, seinen Job bei K zu kündigen und sich stattdessen selbständig zu machen. Eine Gesellschaft zu gründen, hielt er nicht für nötig – lieber möchte er als Einzelunternehmen Geschäfte betreiben. H designte, basierend auf seinem Wissen betreffend OptimaX, einen Algorithmus namens RoboThink, welcher selbständig Erfindungen generieren kann. Da H kein erspartes Geld hatte und die Entwicklung einige Monate in Anspruch nahm, half ihm seine ehemalige Studienkollegin Lissa Sun (S) aus. Sie finanzierte die komplette Entwicklung von RoboThink. RoboThink wird beim IGE zum Patentschutz angemeldet.

Weder H noch S verfügen über Know-How im betriebswirtschaftlichen Bereich, weshalb sie zum Schluss gelangen, dass sie RoboThink nicht selbst auf dem Markt vertreiben wollen. Deshalb möchten sie Tobias Bauer (B), welcher bereits viele Jahre Erfahrung im Bereich Softwarevertrieb hat, eine ausschliessliche Lizenz für RoboThink gewähren.

Fragen

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen unter Bezugnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Welche Tatbestände des UWGs könnten dadurch, dass Andreas Hildebrand (H) Wissen, welches er während seiner regulären Arbeit, der Entwicklung von OptimaX, bei seinem ehemaligen Arbeitgeber erlernte, und nun bei der Entwicklung von RoboThink verwendet hat, erfüllt sein? Bitte prüfen Sie die tatsächlich in Frage kommenden Tatbestände durch und beurteilen Sie, ob Andreas Hildebrand (H) diese verletzt hat. (≈ 15%)
Art. 4 UWG sowie Art. 6 UWG müssen Sie nicht prüfen.
2. Erfüllt die Marke «RoboThink» die materiellen Voraussetzungen dafür, dass das IGE die Marke z.B. für die Nizza-Klasse 9 «Computersoftware» ins Markenregister eintragen wird? (≈ 15%)
3. Formulieren Sie Klauseln für den Lizenzvertrag mit Tobias Bauer (B), die folgende Abreden treffen: (≈ 10%)
 - a) Einräumung einer ausschliesslichen Lizenz an B;
 - b) Die Lizenz soll auf Verlangen von B im Patentregister eingetragen werden können;
 - c) B hat das Recht, RoboThink weiterzuentwickeln und solche Weiterentwicklungen zum Patent anzumelden.

Es ist Ihnen überlassen, ob Sie die Klauseln auf Deutsch oder Englisch formulieren möchten.



4. Ergänzungsfragen zu Frage 3: (≈ 10%)

- a) Könnte Lizenznehmer Tobias Bauer (B) die Lizenz für RoboThink auch ohne entsprechende Klausel (vgl. Frage 3.b) im Patentregister eintragen lassen?
- b) Hätte Lizenznehmer Tobias Bauer (B) auch ohne entsprechende Klausel (vgl. Frage 3.c), von Gesetzes wegen, das Recht, RoboThink weiterzuentwickeln und solche Weiterentwicklungen zum Patent anzumelden?